

Verkaufs-, Liefer-, Zahlungs- und Nutzungsbedingungen

1. Geltung

- 1.1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle unsere Angebote und Verträge über Lieferbedingungen und sonstige Leistungen. Sie gehen als ausschließlich gültige Vertragsbedingungen anderer Regelungen vor, soweit wir nicht solche ausdrücklich anbieten oder bestätigen. Geschäftsbedingungen des Bestellers, die von unseren Bedingungen abweichen, finden insgesamt keine Anwendung.
- 1.2. Die Softwarenutzungsbedingungen gelten für die Überlassung von Software durch die wenglor sensoric GmbH („wenglor“) an Sie als Endkunden und Vertragspartner von wenglor („Kunden“ oder „Besteller“). Diese Softwarenutzungsbedingungen regeln die Softwareüberlassung als Teil eines entgeltlich von wenglor erworbenen Produkts sowie die Überlassung von Demosoftware, soweit dies ausdrücklich in „Demosoftware“ vorgesehen ist.
- 1.3. Im Übrigen gilt für die Rechtsverhältnisse zwischen uns und dem Besteller das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen der einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und über den Abschluss internationaler Kaufverträge finden keine Anwendung, soweit sie unseren Bedingungen nicht entsprechen.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind unverbindlich und jederzeit widerruflich.
- 2.2. Erteilte Aufträge werden für uns nur nach Maßgröße verbindlich, wie sie von uns schriftlich bestätigt oder durch alsbaldige Auslieferung und Rechnungsstellung ausgeführt werden. Auch Nebenabreden und Änderungen bedürfen der Schriftform.
- 2.3. Bei vereinbarten Lieferungen auf Probe (Musterlieferungen) gilt gemäß § 455 Satz 2 BGB die Ware als vom Besteller gebilligt, wenn er nicht binnen 4 Wochen nach Lieferung die Ablehnung erklärt und die Ware zugleich zurückgibt. Der Besteller trägt die Kosten der Rücklieferung; wir können ihm etwa anfallende Reparatur- und/oder Instandsetzungskosten für von uns zuvor einwandfrei gelieferte Waren berechnen.
- 2.4. Berichtigung von Fehlern oder Irrtümer bei unseren Auftragsbestätigungen und Rechnungen behalten wir uns vor.
- 2.5. Alle Bestellungen für Produkte, die wenglor als Nicht-Standard oder „NCNR“ (non-cancellable and non-reschedulable/non-retournable) identifiziert, können nicht storniert und nicht zurückgegeben werden. Ausnahmen hiervon beziehen sich nur auf Rücksendungen gemäß der geltenden bzw. vereinbarten Herstellergewährleistung. Wenglor kann Produkte auf verschiedene Weise als Nicht-Standard oder „NCNR“ identifizieren, einschließlich durch Angebote, Produktlisten oder Anhängen. Der Kunde darf bei diesen Produkten seine Produktbestellungen ohne Zustimmung von wenglor nicht ändern, stornieren oder verschieben.
- 2.6. Wir behalten uns geringfügige technische und gestalterische Änderungen im Rahmen der handelsüblichen Mengen- und/oder Qualitätstoleranzen vor, sofern dies für den Besteller zumutbar ist und insbesondere die Funktion und der Wert der bestellten Ware nicht beeinträchtigt wird. Soweit sich durch eine Änderung oder Berichtigung erhebliche Preis- oder Terminänderungen zum Nachteil des Bestellers ergeben, ist er zum Rücktritt berechtigt. Dies gilt nicht, wenn der Fehler oder Irrtum für ihn offensichtlich war.
- 2.7. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen verbleiben uns alle eigentums- und herberrechtlichen Verwertungsrechte; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind uns auf Verlangen zurückzugeben, wenn der Vertrag nicht zustande kommt oder vorzeitig beendet wird.

3. Softwarenutzung

- 3.1. **Definitionen**
Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, haben in den Softwarenutzungsbedingungen (einschließlich der Definitionen selbst) die nachfolgenden Begriffe jeweils die folgenden Bedeutungen.
Drittsoftware: Software, insbesondere Open-Source-Software, die von Dritten (d. h. nicht von wenglor) erstellt wurde und auf die die Lizenzbedingungen Dritter anwendbar sind. In den Produkten von wenglor verwendete Drittsoftware ist im zugehörigen Software-Manifest (s. dazu unten unter Ziffer 3.3.2) aufgelistet.
Anwenderdokumentation: Die vor Vertragsschluss gültige und dem Kunden vor Vertragsschluss zur Verfügung stehende inhaltliche und technische Beschreibung der Software (z.B. Instruction for Use, User Manual, Documentation).
Demosoftware: Eine Software mit im Verhältnis zur entsprechenden entgeltlichen Software eingeschränktem Funktionsumfang, die wenglor dem Kunden unentgeltlich zum Download zur Verfügung stellt.
Download: Die Möglichkeit zur Übertragung von Daten im Internet von einem Computer zum Computer des Kunden.
Lizenzmaterial: Die Software nebst Anwenderdokumentation.
Objektcode: Die Software in einer ausschließlich für Maschinen lesbaren Form, die für die Erzeugung eines ausführbaren Maschinencodes geeignet ist.
Parteien: wenglor und der Kunde gemeinsam.
Quellcode: Der für Menschen lesbare, in einer Programmiersprache geschriebene Quelltext der Software.
Software: Die dem Kunden ausgelieferte bzw. zur Verfügung gestellte Software einschließlich jeglicher Änderungen oder Verbesserungen, die wenglor dem Kunden liefert, mit Ausnahme von Drittsoftware.

3.2. Lizenz

- 3.2.1 wenglor räumt dem Kunden das Recht ein, die Software unter den Softwarenutzungsbedingungen dieser Ziffer 3.2 zu nutzen. Jede über diese Softwarenutzungsbedingungen hinausgehende Nutzung oder Verwertung der Software ist untersagt.
- 3.2.2 Der Kunde erhält für die Dauer des Bestehens etwaiger Schutzrechte ein nicht ausschließliches Recht, die Software für den Betrieb der in der Anwenderdokumentation vorgesehenen wenglor-Produkte für die eigenen Zwecke zu nutzen. Nutzung der Software ist dabei jede Vervielfältigung der Software durch Speichern, Laden, Ablaufen oder Anzeigen zum Zweck des Betriebs der in der Anwenderdokumentation vorgesehenen Produkte; jede anderweitige Vervielfältigung der Software ist mit Ausnahme der Anfertigung einer Sicherungskopie (vgl. „3.4 Sicherungskopie“) ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist insbesondere die Vervielfältigung der Software zum Zweck der unentgeltlichen oder entgeltlichen Weitergabe an Dritte sowie die Nutzung der Software für die Zwecke von Dritten.
- 3.2.3 Der Kunde darf hinsichtlich der ihm an der Software eingeräumten Rechte Dritten keine Rechte einräumen. Ebenfalls darf der Kunde die ihm an der Software eingeräumten Rechte nicht an Dritte unterlizenzieren. Punkt 3.9 der Softwarenutzungsbedingungen bleibt hiervon unberührt.
- 3.2.4 Der Kunde hat kein Recht, die Software zu ändern oder zu bearbeiten. Eine Rückübersetzung des Objektcodes ist ausschließlich unter den gesetzlichen Beschränkungen gemäß § 69e UrhG zulässig. Weitergehende Rückübersetzungen sind ausgeschlossen. Die Rechte des Kunden aus §§ 69d Abs. 2 und 3 UrhG bleiben unberührt.

3.3. Drittsoftware

- 3.3.1 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Produkte von wenglor auf Drittsoftware basieren können, deren Nutzung Gegenstand gesonderter Lizenzbedingungen ist.
- 3.3.2 Ob ein Produkt Drittsoftware enthält, ergibt sich im Einzelnen aus dem von wenglor zur Verfügung gestellten Software-Manifest für jedes betroffene Produkt. Dieses Software-Manifest kann auf unserer Webseite <https://www.wenglor.com/s/License> für jedes betroffene Produkt bzw. jede betroffene Produktgruppe jederzeit heruntergeladen, auf einem Endgerät gespeichert und sodann eingesehen werden. Es kann

auch unter Angabe des jeweiligen Produkts bei wenglor schriftlich unter der unten angegebenen Adresse oder per E-Mail an info@wenglor.com angefordert werden. Aus dem Software-Manifest ergibt sich, welche Drittsoftware im Produkt eingesetzt wird und welche Lizenzbedingungen für die im Produkt enthaltene Drittsoftware jeweils gelten. Die Texte dieser Lizenzbedingungen können ebenfalls auf unserer Webseite <https://www.wenglor.com/s/License> für das jeweilige Produkt bzw. die jeweilige Produktgruppe heruntergeladen, auf einem Endgerät gespeichert und sodann eingesehen werden. Einzelne ausgewählte Lizenztexte können zusätzlich auf unserer Webseite <https://www.wenglor.com/s/License> unter „License Terms“ heruntergeladen, auf einem Endgerät gespeichert und sodann eingesehen werden. Soweit im vom Kunden ausgewählten Produkt hiernach eine oder mehrere Drittsoftware eingesetzt wird, akzeptiert der Kunde die auf diese Drittsoftware jeweils anwendbaren Lizenzbedingungen. wenglor weist den Kunden darauf hin, dass ein Verstoß gegen die Lizenzbedingungen für Drittsoftware zum Verlust des Nutzungsrechts für diese Drittsoftware führen kann.

3.3.3 Gibt der Kunde die Drittsoftware an Dritte weiter, gelten auch hier die spezifischen Lizenzbedingungen der Drittsoftware.

3.3.4 Soweit die Lizenzbedingungen für die von wenglor zur Verfügung gestellte Drittsoftware einen Anspruch des Kunden auf Zugang zum Quellcode dieser Drittsoftware vorsehen, gilt:

- Der Kunde kann den Quellcode dieser Drittsoftware von der wenglor-Webseite <https://www.wenglor.com/s/License> für das jeweilige Produkt bzw. die jeweilige Produktgruppe herunterladen; und
- darüber hinaus bietet wenglor dem Kunden an, den Quellcode auf einer CD-ROM oder einem ähnlichen Datenträger gegen Erstattung angemessener Portokosten zur Verfügung zu stellen. Dieses Angebot ist gültig für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Datum der Auslieferung des Produkts, auf dem sich die Drittsoftware befindet und/oder ab dem Datum des Downloads der Drittsoftware von wenglor's Webseite. Soweit die Lizenzbedingungen eine längere Frist vorsehen, gilt diese längere Frist. Falls der Kunde den Quellcode zu den genannten Bedingungen beziehen möchte, muss er dies wenglor schriftlich an die unten genannte Adresse oder per E-Mail an info@wenglor.com mitteilen und wenglor Name und Adresse nennen, damit der Source Code versendet werden kann.

3.4. Sicherungskopie

Zur vertragsgemäßen Nutzung der Software gehört die Herstellung einer Sicherungskopie. Die Sicherungskopie darf ausschließlich zu Sicherungszwecken verwendet werden. Der Kunde wird die Sicherungskopie an einem sicheren, für Dritte nicht zugänglichen Ort aufbewahren.

3.5. Anwenderdokumentation

Der Kunde erhält eine Anwenderdokumentation in druckschriftlicher oder elektronischer Form auf maschinenlesbaren Datenträgern oder als Download. Der Kunde darf die Anwenderdokumentation in druckschriftlicher Form nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von wenglor vervielfältigen. Für die Nutzung der Anwenderdokumentation in elektronischer Form gelten Punkt 3.2 und 3.3 der Softwarenutzungsbedingungen entsprechend.

3.6. Schutz des Lizenzmaterials

Der Kunde wird die im Lizenzmaterial enthaltenen Schutzvermerke wie Copyrightvermerke und anderen Rechtsvorbehalte beachten, unverändert beibehalten sowie in der Sicherungskopie in unveränderter Form übernehmen. Unbeschadet der auf Grund dieser Softwarenutzungsbedingungen eingeräumten Nutzungsrechte behalten wenglor bzw. die Lizenzgeber von wenglor alle Rechte am Lizenzmaterial einschließlich aller vom Kunden hergestellten Kopien oder Teilkopien desselben. Etwasiges Eigentum des Kunden an Datenträgern und Hardware wird hiervon nicht berührt.

3.7. Gewährleistung bei Lizenzmaterial

3.7.1 Die Einsatzbedingungen, Beschaffenheit und die vertraglich vorausgesetzte Verwendung der Software ergeben sich aus der Anwenderdokumentation. Die Verantwortung für die Auswahl der Software und Produkte einschließlich der durch deren Einsatz herbeizuführenden Ergebnisse liegt allein beim Kunden.

3.7.2 Im Fall von Sachmängeln ist wenglor zur Nacherfüllung berechtigt. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von wenglor durch Beseitigung des Mangels, durch Lieferung von mangelfreier Software oder dadurch, dass wenglor dem Kunden Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Ist der Besteller Unternehmer, so obliegen ihm die erforderlichen Aufwendungen für De- und Neuinstallation der Software. Gelingt es wenglor innerhalb einer angemessenen Frist nicht, den Sachmangel zu beseitigen oder so zu umgehen, dass dem Kunden der vertragsgemäße Gebrauch der Software ermöglicht wird, kann der Kunde nach seiner Wahl zurücktreten oder stattdessen eine Herabsetzung des Kaufpreises gemäß § 441 BGB verlangen.

3.7.3 Der Kunde wird wenglor unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls Dritte ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung von Rechten (z. B. Urheber- oder Patentrechte) durch das Lizenzmaterial geltend gemacht werden.

3.7.4 Wird der Kunde an der vertragsgemäßen Nutzung des Lizenzmaterials durch Rechte Dritter gehindert, so hat wenglor das Recht, nach der Wahl von wenglor und auf Kosten von wenglor entsprechende Lizenzen vom Dritten zu erwerben oder dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit am Lizenzmaterial oder eine gleichwertige Software zu verschaffen, die Schutzrechte des Dritten nicht mehr beeinträchtigt.

3.7.5 wenglor trifft keine Verpflichtung zur Gewährleistung, wenn und soweit der Fehler und/oder die Verletzung von Schutzrechten Dritter darauf beruht, dass der Kunde das Lizenzmaterial geändert oder bearbeitet hat, oder darauf, dass der Kunde die Software fehlerhaft zusammen mit nicht von wenglor gelieferter Hardware oder Computerprogrammen oder unter Verstoß gegen die Anwenderdokumentation nutzt. Dies gilt auch, wenn die Ansprüche des Dritten auf einer Nutzung des Lizenzmaterials durch den Kunden beruhen, nachdem wenglor den Kunden darauf hingewiesen hat, dass die Nutzung wegen eines Anspruchs von Dritten einzustellen ist. Erbringt wenglor in den vorstehenden Fällen dennoch Arbeiten zur Mängelbeseitigung, hat der Kunde diese Arbeiten nach den zum Zeitpunkt der Ausführung dieser Arbeiten üblichen Sätzen von wenglor zu vergüten.

3.7.6 Der Kunde wird wenglor bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung unterstützen, insbesondere indem der Kunde wenglor nachprüfbar und konkrete Informationen und Unterlagen über Art und Auftreten der Probleme zur Verfügung stellen und bei der Eingrenzung von Fehlern mitwirkt.

3.7.7 Ist der Kunde Kaufmann, gelten die Regelungen des § 377 HGB.

3.7.8 Die vorstehenden Regelungen zur Gewährleistungspflicht gelten nicht in Fällen, in denen wenglor eine entsprechende Garantie für die Beschaffenheit des Lizenzmaterials übernimmt oder Mängel arglistig verschwiegen hat.

3.8. Gewährleistung Drittsoftware

Für Sach- oder Rechtsmängel an Drittsoftware haftet wenglor nur, wenn und soweit wenglor den Mangel arglistig verschwiegen hat.

- 3.9. **Sachmängel**
 3.9.1 Die Einsatzbedingungen der Software ergeben sich aus der Anwenderdokumentation. Die Verantwortung für die Auswahl der Software und Produkte einschließlich der durch deren Einsatz herbeizuführenden Ergebnisse liegt allein beim Kunden.
 3.9.2 Für die Software in der dem Kunden überlassenen Fassung gewährleistet wenglor die Eignung für den vertragsgemäßen Gebrauch in Übereinstimmung mit der Anwenderdokumentation. Im Fall von erheblichen Abweichungen von der Anwenderdokumentation ist wenglor zur Nachbesserung berechtigt und, soweit dies nicht mit unangemessenem Aufwand verbunden ist, auch verpflichtet. Gelingt es wenglor innerhalb einer angemessenen Frist nicht, durch Nachbesserung die erheblichen Abweichungen der Software von der Anwenderdokumentation zu beseitigen oder so zu umgehen, dass dem Kunden der vertragsgemäße Gebrauch der Software ermöglicht wird, kann der Kunde nach seiner Wahl zurücktreten oder stattdessen eine Herabsetzung des Kaufpreises gemäß § 441 BGB verlangen.
 3.9.3 Der Kunde wird wenglor nachprüfbarer Unterlagen über Art und Auftreten von Abweichungen der Software von der Anwenderdokumentation zur Verfügung stellen und bei der Eingrenzung von Fehlern mitwirken. Ist der Kunde Kaufmann, gelten die Regelungen des § 377 HGB.
 3.9.4 wenglor trifft keine Verpflichtung zur Sachmängelgewährleistung, wenn der Kunde die Software geändert oder bearbeitet hat. Ebenfalls trifft wenglor keine Verpflichtung zur Sachmängelgewährleistung, wenn der Mangel der Software darauf beruht, dass der Kunde die Software zusammen mit nicht von wenglor gelieferter Hardware oder Computerprogrammen oder unter Verstoß gegen die Anwenderdokumentation nutzt. Erbringt wenglor in den vorstehenden Fällen dennoch Arbeiten zur Mängelbeseitigung, hat der Kunde diese Arbeiten nach den zum Zeitpunkt der Ausführung dieser Arbeiten üblichen Sätzen von wenglor zu vergüten.
 3.9.5 Die vorstehenden Einschränkungen der Gewährleistungspflicht gelten nicht in Fällen, in denen wenglor eine entsprechende Garantie für die Beschaffenheit des Lizenzmaterials übernommen oder Mängel arglistig verschwiegen hat.
- 3.10. **Verjährung von Gewährleistungsansprüchen im Unternehmensverkehr**
 Ist der Kunde Unternehmer, verjähren Gewährleistungsansprüche – vorbehaltlich der Regelungen im folgenden Satz sowie der Regelungen in Ziffer 3.7.8 – in einem Jahr ab Übergabe des wenglor-Produkts oder, falls später, ab Download der Software sowie der Anwenderdokumentation; Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche bleiben hingegen durch die vorstehenden Regelungen unberührt und verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen.
- 3.11. **Weitergabe des Lizenzmaterials**
 3.11.1 Der Kunde ist berechtigt, das Lizenzmaterial zusammen mit einer Kopie dieser Softwarenutzungsbedingungen dauerhaft an einen Dritten abzugeben, soweit sich der Dritte gegenüber wenglor verpflichtet, die Einschränkungen aus diesen Softwarenutzungsbedingungen bei der Nutzung der Software einzuhalten. Die Berechtigung zur Weitergabe des Lizenzmaterials erstreckt sich nicht auf geänderte oder bearbeitete Fassungen des Lizenzmaterials.
 3.11.2 Mit der Weitergabe des Lizenzmaterials unter Einhaltung der Voraussetzungen gemäß Punkt 3.9.1 Abs. 1 geht die Berechtigung zur Nutzung des Lizenzmaterials auf den Dritten über, der damit im Sinne der Softwarenutzungsbedingungen an die Stelle des Kunden tritt. Zugleich erlischt die Berechtigung des Kunden, das Lizenzmaterial zu nutzen.
 3.11.3 Mit der Weitergabe des Lizenzmaterials wird der Kunde alle Kopien und Teilkopien des Lizenzmaterials umgehend und vollständig löschen oder auf andere Weise vernichten. Dies gilt auch für die Sicherungskopie gemäß Punkt 3.4. Auf Anforderung von wenglor wird der Kunde die Durchführung der zuvor genannten Maßnahmen in Schriftform bestätigen.
 3.11.4 Für nachfolgende Weitergaben des Lizenzmaterials gelten die vorstehenden Regelungen dieses Punktes 3.9 entsprechend.
- 3.12. **Demosoftware**
 3.12.1 wenglor bietet neben der entgeltlichen Software auch Demosoftware im Objektcode als Download an. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Überlassung von Demosoftware.
 3.12.2 Der Kunde erhält für die Dauer des Bestehens etwaiger Schutzrechte ein nicht ausschließliches Recht, die Demosoftware für die in der Anwenderdokumentation vorgesehenen wenglor-Produkte für Zwecke des Kunden zu nutzen; jede anderweitige Vervielfältigung der Software ist mit Ausnahme der Anfertigung einer Sicherungskopie (vgl. Punkt 3.4) ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist insbesondere die Vervielfältigung der Demosoftware zum Zweck der unentgeltlichen oder entgeltlichen Weitergabe an Dritte sowie die Nutzung der Demosoftware für die Zwecke Dritter.
 3.12.3 Der Kunde hat kein Recht, die Demosoftware zu ändern oder zu bearbeiten. Eine Rückübersetzung des Objektcodes ist ausschließlich unter den gesetzlichen Beschränkungen gemäß § 69e UrhG zulässig. Weitergehende Rückübersetzungen sind ausgeschlossen. Die Rechte des Kunde aus §§ 69d Abs. 2 und 3 UrhG bleiben unberührt.
 3.12.4 Der Kunde darf hinsichtlich der ihm an der Demosoftware eingeräumten Rechte Dritten keine Rechte einräumen. Ebenfalls darf der Kunde die ihm an der Demosoftware eingeräumten Rechte nicht an Dritte unterlizenzieren.
 3.12.5 Auf die Überlassung der Demosoftware sind im Übrigen sinngemäß folgende Bestimmungen der Softwarenutzungsbedingungen anwendbar: Punkt 3.1, 3.3, 3.5, und 3.9.
- 3.13. **Updates**
 Sofern wenglor außerhalb der Gewährleistung Updates für die Software zur Verfügung stellt, handelt es sich hierbei um eine freiwillige Leistung. Ein Anspruch auf solche Updates besteht nicht.
- 3.14. **Gefahrenübergang**
 Wird die Software mittels elektronischer Kommunikationsmedien überlassen (z.B. Internet) so geht die Gefahr über, wenn die Software den Einflussbereich von wenglor (z.B. beim Download) verlässt.
- 4. Lieferpflicht und -zeit**
- 4.1. Erfüllungsort ist der Sitz unseres Betriebs (Tettngang). Wünscht der Besteller eine Versendung an einen anderen Ort, so erfüllen wir unsere Lieferpflicht dennoch am Ort unseres Betriebs. Liefertag ist der Tag, an dem die Ware dem Spediteur, Frachtführer oder sonstigen Lieferanten übergeben wird.
- 4.2. Teillieferungen sind zulässig und gelten bezüglich Zahlung und Reklamation als selbständige Lieferungen, soweit dies für den Besteller zumutbar ist.
- 4.3. Termine und Fristen für Lieferungen oder Leistungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns als verbindlich schriftlich bestätigt wurden. Ihre Einhaltung setzt die Erfüllung vertraglicher Vorleistungspflichten des Bestellers voraus. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Tag der Auftragsbestätigung. Hat der Besteller Unterlagen zu beschaffen oder sind technische Fragen mit dem Besteller zu klären, verschiebt sich der Beginn der Lieferfristen bis zu dem Zeitpunkt, in dem die vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen beigebracht bzw. noch offene technische Fragen mit ihm abgeklärt worden sind.
- 4.4. Im Falle eines von außen kommenden, von dem jeweiligen Schuldner unbeeinflussbaren, nicht in die Risikosphäre des Schuldners fallenden und unvorhergesehenen Ereignisses (höhere Gewalt), wie insbesondere – jedoch nicht ausschließlich – Arbeitskampfmaßnahmen, erhebliche Betriebsstörungen bei einem Zulieferanten, innere Unruhen, Krieg und Naturkatastrophen, wird der Schuldner für die Dauer des Vorliegens der höheren Gewalt von seiner Leistungspflicht befreit. Nach Wegfall der höheren Gewalt ist dem Schuldner ein angemessener Zeitraum zur Erfüllung seiner Leistungspflichten zu gewähren. Derjenige, der sich auf das Vorliegen höherer Gewalt beruft, hat die andere Vertragspartei unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer der höheren Gewalt zu informieren.
- 4.5. Kommen wir mit Lieferungen oder Leistungen in Verzug, so wird der Besteller uns eine angemessene Nachfrist einräumen, bevor er Rechte aus dem Verzug geltend macht. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann er unter Ausschluss weitergehender Ansprüche aus dem Verzug entweder vom Vertrag zurücktreten, wenn er dies bei der Fristsetzung angekündigt hat, oder wenn ihm infolge unseres Verzugs Schaden erwachsen ist, eine Verzugsentschädigung verlangen. Diese ist für jede volle Woche nach Ablauf der Nachfrist auf bis zu 0,5 %, im Ganzen oder höchstens 5 % vom Wert derjenigen Lieferteile, die infolge des Verzugs nicht vertragsgemäß benutzt werden können, beschränkt, sofern der Verzug nicht auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz unsererseits zurückzuführen ist.
- 4.6. Verzögert sich die Lieferung fertig gestellter Teile aus vom Besteller zu vertretenden Gründen, so können wir ihm als Ausgleich für die durch die Lagerung entstehende Kosten 0,5 % des Rechnungsbetrages pro angefangenen Monat, beginnend 2 Wochen nach Mitteilung der Versandbereitschaft, berechnen. Dies gilt nicht, wenn der Besteller nachweist, dass uns kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Wir behalten uns ausdrücklich den Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Schadens vor. Nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten, angemessenen Frist sind wir ferner berechtigt, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller danach mit angemessener weiterer Frist neu zu beliefern.
- 4.7. Werden Bestellungen auf Abruf nicht innerhalb der vereinbarten Frist abgerufen, sind wir berechtigt, entweder die Ware bei gleichzeitiger Versendung in Rechnung zu stellen oder nach Ziff. 4.6 zu verfahren. Würde eine Frist für den Abruf nicht vereinbart, so stehen uns die vorgenannten Rechte nach Ablauf einer Zeitspanne von einem Jahr ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses zu.
- 5. Preise**
- 5.1. Unsere in Angeboten, Preislisten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen angegebenen Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen, zum Zeitpunkt der Auslieferung gültigen Höhe.
- 5.2. Verpackungs- und Versandkosten werden gesondert berechnet.
- 5.3. Unsere Preise basieren auf der von uns zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses angegebenen Kostengrundlage. Wir versuchen Preissteigerungen durch entsprechende Vereinbarungen mit unseren Vorlieferanten von vornherein zu verhindern. Dessen ungeachtet können wir nicht ausschließen, dass es zu Preissteigerungen kommt. Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und dem Zeitpunkt der Lieferung unsere Einkaufskosten für Rohstoffe, Materialien oder sonstige Zulieferteile (z.B. elektronische Bauteile) wesentlich, so sind wir berechtigt, den vereinbarten Verkaufspreis unserer Produkte entsprechend anzupassen. Eine Anpassung erfolgt jedoch stets nur insoweit, als sich die bei den jeweiligen Rohstoff, Material oder Zulieferteile eingetretene Preisänderung anteilig auf den Preis unserer Produkte auswirkt. Preissteigerungen werden nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen, als kein Ausgleich in einem anderen Bereich (z.B. Transportkosten) erfolgt. Preissenkungen geben wir entsprechend an die Kunden weiter. Wenn und sobald wir Kenntnis von Preisänderungen erlangen, werden wir betroffene Kunden unverzüglich informieren.
- 6. Zahlungsbedingungen**
- 6.1. Unsere Rechnungen über Lieferungen sind 30 Tage nach Rechnungsdatum an die frei angegebene Zahlstelle zahlbar, sonstige Rechnungen sofort, wenn von uns nicht schriftlich etwas anderes bestimmt ist. Skontoziehung ist nur zu unseren auf der jeweiligen Rechnung angegebenen Bedingungen zulässig, bei Wechselzahlungen generell nicht.
- 6.2. Für den Zeitpunkt nicht in bar geleisteter Zahlungen ist das Datum der Gutschrift auf unserem Konto maßgeblich.
- 6.3. Regulierung unserer Rechnungen durch Scheck oder Wechsel erfolgt nur erfüllungshalber und bedarf bei Wechseln unserer vorherigen Zustimmung. Der Besteller trägt alle mit den Wechseln und Schecks zusammenhängenden Kosten. Wir haften nicht für die Rechtzeitigkeit des Protestes. Wird ein Wechsel oder Scheck nach Fälligkeit der damit zu regulierenden Rechnungsforderung vom Besteller nicht eingelöst, so kommt er dadurch auch mit der Zahlung der Rechnungsforderung in Verzug.
- 6.4. Gegen unsere fälligen Zahlungsansprüche kann der Besteller nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die entscheidungsfähig oder rechtswirksam festgestellt oder von uns nicht bestritten sind.
- 6.5. Der Besteller kann hinsichtlich der an uns zu leistenden Zahlungen kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
- 7. Gefahrenübergang, Versand, Rücksendung**
- 7.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs, Verlusts oder einer Verschlechterung der Lieferteile geht auf den Besteller über, sobald die Ware dem Spediteur oder der sonstigen Transportperson übergeben wird. Dies gilt auch dann, wenn wir noch andere Leistungen wie Versandkosten oder Anfuhr übernommen haben. Das gilt auch für Musterlieferungen (Ziff. 2.3).
- 7.2. Verzögert sich der Versand aus vom Besteller zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs, Verlusts oder einer Verschlechterung der Lieferteile mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf ihn über.
- 7.3. Der Versand erfolgt in allen Fällen im Auftrage des Bestellers. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf seine Kosten eine Transportversicherung einzudecken.
- 8. Gewährleistung**
- 8.1. Die Eigenschaften der Ware ergeben sich aus den anwendbaren Spezifikationen, die u.a. unter www.wenglor.com abgerufen werden können. Im Falle einer mangelhaften Lieferung kann der Besteller Mängelrechte nur innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Lieferung geltend machen. Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche des Kunden bleiben hingegen hiervon unberührt und verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Besteller den Mangel fristgemäß gerügt hat (§ 377 HGB). Macht der Besteller seine Mängelrechte fristgerecht geltend, haben wir zunächst das Recht, den Mangel nach unserer Wahl durch Nachlieferung einer Ersatzsache oder Nachbesserung der mangelhaften Sache innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.
- 8.2. Für ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, Nutzung in einer nach dem Vertrag nicht vorgesehenen Hard- oder Softwareumgebung, nach dem Vertrag nicht vorgesehene chemische, elektrische oder klimatische Einflüsse, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, übermäßige Beanspruchung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung wird keine Gewähr geleistet, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.
- 8.3. Etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß und ohne unsere Genehmigung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten lassen unsere Haftung für daraus entstehende Folgen entfallen.
- 8.4. Der Besteller kann bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten, Schadensersatz verlangen oder die Gegenleistung mindern, wenn wir bei Vorliegen eines Mangels eine uns vom Besteller gesetzte, angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch unser Verschulden fruchtlos verstreichen lassen, wenn uns die Ausbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist oder wenn ein Versuch dazu zweimal fehlgeschlagen ist.
- 8.5. Die vorgenannten Ziffern gelten sinngemäß auch für den Fall, dass durch Nacherfüllung ein neuer Mangel an der Software entsteht.

9. Haftungsbegrenzung

- 9.1. Die Schadensersatzpflicht von wenglor ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das gilt nicht,
- für Schäden, die auf der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht beruhen. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt insbesondere dann vor, wenn deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung von wenglor aber auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt;
 - für Schäden, die durch Verstoß gegen eine von wenglor gegebene Garantie entstanden sind;
 - für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von wenglor oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von wenglor beruhen;
 - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von wenglor oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von wenglor beruhen;
 - für gesetzliche zwingende Ansprüche, wie insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.2. Die in dieser Ziff. 9. stehende Regelung lässt die gesetzliche Beweislastverteilung unberührt.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1. Unsere Lieferungen erfolgen ausnahmslos unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller unser Eigentum (Vorbehaltsware). Wechsel und Schecks gelten erst als Zahlung, wenn wir aus der Haftung dafür befreit sind. Durch die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung wird der Eigentumsvorbehalt nicht aufgehoben.

10.2. Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Ware durch den Besteller erfolgt für uns als Hersteller. Bei Verbindung und Vermischung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Besteller zu einer einheitlichen neuen Sache steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten und/oder eingefügten Waren zur Zeit der Verarbeitung und/oder Verbindung zu.

10.3. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und zu seinen normalen Geschäftsverbindungen und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von Ziffer 9.4 tatsächlich auf uns übergehen. Diese Ermächtigung ist bei Zahlungsverzug des Bestellers widerruflich. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt, insbesondere nicht zu einer Verpfändung oder Sicherungsübereignung.

10.4. Der Besteller tritt bereits jetzt an uns die Forderungen aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ab, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrerer Abnehmer weiterveräußert wird. Die abgetretene Forderung dient der Sicherung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Betrag des Wertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, nicht gehörenden Waren veräußert, wird nur der Teil der Forderung abgetreten, der auf die veräußerte Vorbehaltsware entfällt. Ist der Verkaufspreis der Vorbehaltsware nicht bestimmbar, bemisst sich der Wert der Vorbehaltsware nach unserem Rechnungswert. Ziff. 9.1 Satz 3 gilt entsprechend für den verlängerten Eigentumsvorbehalt.

10.5. Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeitigen Widerruf einzuziehen.

10.6. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe oder Rückzession der übersteigenden Sicherheiten verpflichtet, wobei die Auswahl der freizugebenden Forderungen uns vorbehalten bleibt.

10.7. Der Besteller hat uns unverzüglich über jeder Beeinträchtigung unserer Rechte an der Vorbehaltsware und an der an uns abgetretenen Forderungen durch Dritte, insbesondere aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, zu benachrichtigen.

10.8. Die Geltendmachung von Eigentumsvorbehaltsrechten gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

11. Zahlungsverzug

11.1. Verletzt der Besteller seine Pflichten aus dem Vertragsverhältnis schuldhaft und schwerwiegend, insbesondere indem er mit der Zahlung eines erheblichen Betrags in Verzug kommt, so können wir ungeachtet vereinbarter Zahlungsziele oder erfüllungshalber angenommener Wechsel unsere sämtlichen Forderungen gegen ihn sofort zur Zahlung fällig stellen. Dies gilt auch im Falle einer von ihm schuldhaft herbeigeführten Verschlechterung seiner Vermögens- oder Liquiditätsverhältnisse (z. B. Scheck- oder Wechselprotest, Zahlungsstockung, Einleitung eines Insolvenzverfahrens).

11.2. Bei Zahlungsverzug oder Insolvenz des Bestellers (Ziff. 9.1) sind wir berechtigt, von allen noch nicht vollständig ausgeführten Verträgen mit ihm zurückzutreten.

11.3. Auch ohne Rücktritt vom Vertrag sind wir bei Zahlungsverzug des Bestellers berechtigt, unsere Vorbehaltsware (Ziff. 9.) von ihm herauszuverlangen und diese sowie noch ausstehende Lieferungen bis zur vollständigen Zahlung unserer sämtlichen Forderungen zurückzubehalten.

11.4. Als Verzugsschaden können wir ohne besonderen Nachweis Zinsen in Höhe banküblicher Kontokorrentkreditzinsen oder nach unserer Wahl in Höhe von 8 über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen; die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens wird dadurch nicht ausgeschlossen.

12. Weitere Rücktrittsrechte, Selbstbelieferungsvorbehalt und Haftung

12.1. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Lieferung oder Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird; ebenso, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, kann er die Gegenleistung entsprechend mindern. Tritt die Unmöglichkeit während eines Annahmeverzugs oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

12.2. Wir können unsererseits vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, wenn im Fall unvorhergesehener Ereignisse eine ordnungsmäßige Ausführung der Lieferung nicht mehr möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist und wir dies dem Besteller nach Erkenntnis der Tragweite unverzüglich dargelegt haben. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.

12.3. Ungeachtet Ziff. 12.1 und 12.2, bleibt eine ordnungsgemäße und rechtzeitige Selbstbelieferung durch unsere Vorlieferanten vorbehalten. Im Falle von Versorgungsengpässen behalten wir uns das Recht zur quotenmäßigen Belieferung unserer Kunden vor.

12.4. Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen getroffenen Regelungen und nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.

13. Benutzung und Weiterverkauf der Ware

Der Kunde gewährleistet, dass Dritte, die auf seine Veranlassung die Ware benutzen oder mit ihr in Kontakt gelangen, die geeignete fachliche Ausbildung hierzu haben, die entsprechende Bedienungsanleitung zur Verfügung steht und diese eine hinreichende Einweisung in die Benutzung der Ware erhalten haben. Soweit der Kunde die Ware unter den Voraussetzungen dieser Bestimmungen weiter verkaufen möchte, verpflichtet er sich die Ware nicht ohne die entsprechende Bedienungsanleitung zu veräußern.

14. Export Compliance

14.1 Der Besteller verpflichtet sich, bei Nutzung, Vertrieb oder der sonstigen Bereitstellung von wenglor Produkten alle für die jeweilige Geschäftstransaktion anwendbaren Zoll- und Exportkontrollvorschriften, Außenwirtschaftsgesetze und Sanktionen einzuhalten. „wenglor Produkte“ im Sinne dieser AGB sind die Waren, Software und Technologien einschließlich Serviceleistungen, die von wenglor bereitgestellt werden.

14.2 Der Kunde verpflichtet sich, alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die billigerweise von wenglor für Export Compliance-Zwecke angefordert werden (z.B. Informationen über den Endverwender, den Endbestimmungsort und den beabsichtigten Endverwendungszweck). Keine Geschäftstransaktion ist für wenglor verbindlich, bis alle für die jeweilige Geschäftstransaktion erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen und sonstigen Genehmigungen vorliegen. wenglor haftet nicht für Verzögerungen oder Nichtleistung, die die zuständige Behörde oder der Besteller zu vertreten hat, ungeachtet der Bestätigung eines Auftrags durch wenglor.

14.3 Der Besteller hat bei der Weitergabe der gelieferten wenglor Produkte an Dritte die jeweils anwendbaren Vorschriften der nationalen und internationalen (Re-)Exportbestimmungen einzuhalten und zu beachten, insbesondere die des Sitzstaates von wenglor, der Europäischen Union, des Vereinigten Königreiches Großbritannien und der Vereinigten Staaten von Amerika.

14.4 Der Besteller stellt wenglor von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten wegen der Nichteinhaltung einer Bestimmung dieser Klausel „Export Compliance“ geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen.

14.5 Falls der Kunde gegen eine Bestimmung dieser Klausel „Export Compliance“ verstößt, ist wenglor berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen oder von diesem ganz oder teilweise zurückzutreten. Etwaige Ansprüche gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.

15. Anti-Korruption

Der Kunde ist verpflichtet, alle anwendbaren ausländischen oder inländischen Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Bestechung, Geldwäsche und Korruption einzuhalten. Insbesondere darf der Kunde keine Bestechungsgelder oder andere unerlaubte Zahlungen anbieten, versprechen, gewähren, fordern oder entgegennehmen, einschließlich in Bezug auf Amtsträger.

16. Gerichtsstand

Ist der Besteller Kaufmann, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Tettngang; das gilt auch für Wechsel- und Scheckverbindlichkeiten. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

17. Datenschutz

Soweit wir die im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs erforderlichen Daten des Bestellers speichern, werden wir diese nach Vorschrift des BDSG behandeln.

wenglor sensoric elektronische Geräte GmbH, 88069 Tettngang, Stand: März 2024